



Musikverein 1923 Wäschenbeuren e.V.

Satzung

Neufassung vom 20. März 1995

Im Reiche der Töne erblühe das Schöne

Wahlspruch des Musikverein Wäschenbeuren

Allgemeines

- §1 Name und Sitz des Vereins
- §2 Zweck des Vereins

Mitgliedschaft

- §3 Mitglieder
- §4 Erwerb der Mitgliedschaft
- §5 Rechte der Mitglieder
- §6 Pflichten der Mitglieder
- §7 Beendigung der Mitgliedschaft
- §8 Mitgliedsbeitrag
- §9 Ehrungen

Vereinsorgane

- §10 Vereinsorgane
- §11 Hauptversammlung
- §12 Vorstandschaft
- §13 Ausschuss
- §14 Kapellen

Sonstiges

- §15 Veranstaltungen
- §16 Satzungsänderung
- §17 Auflösung
- §18 Inkrafttreten der Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der am 22. April 1923 in Wäschenbeuren gegründete Musikverein führt den Namen
„Musikverein 1923 Wäschenbeuren e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 73116 Wäschenbeuren.

§2 Zweck des Vereins

- 3) Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. in der Bundesvereinigung Deutscher Blasmusikerverbände.
- 4) Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege, Förderung und Ausübung Blasmusik. Er will dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur in der Gemeinde Wäschenbeuren zu pflegen und zu erhalten.
- 5) Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Übungsstunden,
 - b) Veranstaltung von Konzerten und Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art
 - c) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes, seiner Unterverbände und Vereine.
- 6) Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen darf er nur an Körperschaften geben, die Aufgaben nach Abs. 2 erfüllen. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein wird unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 7) Der Verein wird unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3 Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 2) Als aktive Mitglieder gelten Musiker, Ausschussmitglieder, Dirigenten und Vizedirigenten der Kapellen des Vereins. Jugendliche ab Eintritt in die aktive Jugendkapelle.
- 3) Mitglieder ohne Status nach Abs. 2 und 4 gelten als passive Mitglieder.
- 4) Ehrenmitglied ist, wer nach §9 Abs. 1 dazu ernannt wurde.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Hauptversammlung bestätigt die Mitgliedschaft.

§5 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben, mit Ausnahme der Jugendlichen unter 18 Jahren das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsämtern
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, in der Hauptversammlung Anträge zu stellen. Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

- 3) Sie haben das Recht, die Veranstaltungen des Vereins, zu den vom Ausschuss beschlossenen Bedingungen, zu besuchen.
- 4) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Der Antrag muss schriftlich begründet werden.

§6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben die musikalischen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.
- 2) Die Mitglieder sind zur Beachtung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und erlassenen Anordnungen verpflichtet.
- 3) Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- 4) Die Teilnahme an der Hauptversammlung sollte für jedes Mitglied selbstverständlich sein.
- 5) Allen Mitgliedern steht es frei, durch Geld- oder Sachspenden oder durch höhere Beiträge die Zwecke des Vereins zu fördern.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
- 2) Die Mitgliedschaft kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss mindestens einen Monat vor Jahresende eingereicht werden.
- 3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Interessen des Vereins,
 - b) Bei erheblicher Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) Bei Nichtbeachtung der Satzung des Blasmusikverbandes Baden Württemberg e.V., oder
 - d) wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht vorliegt.
- 4) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Ausschusses. Er ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Er hat das Recht, vorher zu den Ausschließungsgründen gehört zu werden. Der Betroffene hat das Recht gegen einen solchen Beschluss innerhalb von 2 Wochen Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Hauptversammlung. Bis zu deren Beschluss ruht die Mitgliedschaft.
- 5) Der Status eines aktiven Mitglieds geht durch den Austritt aus den unter §3 Abs. 2 aufgeführten Organen verloren.
- 6) Mit dem Ausscheiden als aktives Mitglied geht die Mitgliedschaft im Verein nicht verloren. Aktive Mitglieder werden zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens passive Mitglieder, wenn sie nicht gleichzeitig aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden.

§8 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragsleistung befreit. In begründeten Einzelfällen kann der Ausschuss zeitlich begrenzte Beitragsbefreiungen beschließen.
- 3) Die Beitragsschuld entsteht erstmals zum Zeitpunkt des Beitritts und dann jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist im ersten Monat des Geschäftsjahres zu zahlen.
- 4) Mitglieder, die den Beitrag nach Aufforderung und zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§9 Ehrungen

1) Personen, die sich um die Kapellen oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2) Geehrt werden durch den Verein

Aktive Mitglieder nach

- a) 10 Jahren mit der silbernen Ehrennadel
- b) 25 Jahren mit der goldenen Ehrennadel
- c) 40 Jahren mit Medaille und Urkunde
- d) 50 Jahren mit Medaille und Urkunde
- e) 60 Jahren mit Medaille und Urkunde

Passive Mitglieder nach

- a) 25 Jahren mit der silbernen Ehrennadel
- b) 40 Jahren mit der goldenen Ehrennadel
- c) 50 Jahren mit der goldenen Ehrennadel mit Zahl
- d) 60 Jahren mit der goldenen Ehrennadel mit Zahl

3) Geehrt werden durch den Verband

Aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Dirigenten nach der Satzung des Landes- bzw. Bundesverbandes.

4) Ständchen zum Geburtstag

- a) Ehrenmitglieder zum 70., 75., 80., 90. Geburtstag. Ab dem 90. Geburtstag jährlich.
- b) Aktive Mitglieder zum 50., 60., 65. Geburtstag. Bis zum 90. Geburtstag alle 5 Jahre, ab dem 90. Geburtstag jährlich.
- c) Passive Mitglieder ab dem 75. Geburtstag alle 5 Jahre, ab dem 90. Geburtstag jährlich.

5) Ständchen zur Hochzeit

- a) Aktive Mitglieder erhalten am Vorabend der Hochzeit ein Ständchen und die Kapelle übernimmt bei der Trauung die musikalische Umrahmung.
- b) Passive Mitglieder erhalten auf Wunsch am Vorabend der Hochzeit ein Ständchen.

6) Ständchen Sonstige

Die Vorstandschaft, der Kapellenvorstand, der Jugendleiter und die Dirigenten erhalten nach 15 Jahren aktiver Tätigkeit alle 5 Jahre ein Ständchen, sofern sie ihr Amt noch ausüben.

7) Beerdigung

- a) Für Ehrenmitglieder und aktive Musiker übernimmt der Verein die musikalische Gestaltung der Trauerfeier am Grabe.
- b) Dieselbe Regelung gilt für Mitglieder die mindestens 30 Jahre aktiv tätig waren.
- c) Passive Mitglieder erhalten einen Kranz.

§10 Vereinsorgane

1) 1) Vereinsorgane sind

- a) die Hauptversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Ausschuss

2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beschlussfassung, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile erbringen, nicht mitwirken.

4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§11 Hauptversammlung

1) Oberstes Vereinsorgan ist die Hauptversammlung. Es gibt ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen. Die Hauptversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern zusammen.

- 2) Die ordentliche Hauptversammlung muss einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde, oder durch Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, bekannt gegeben.
- 3) Die außerordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung ein zu berufen.
- 4) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung der Vorstandschaft und des Ausschusses
 - d) die Wahl der Vorstandschaft, des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, die von der Vorstandschaft zur Entscheidung vorgelegt werden
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Beschlussfassung über rechtzeitig stillgelegte Anträge
 - i) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sofern Berufung vorliegt
 - j) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.
 - k) die Auflösung des Vereins

§12 Vorstandschaft

- 1) Der Vorstandschaft gehören an
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) Wirtschaftsführer, kraft seines Amtes 3. Vorsitzender
 - d) der Kassier
 - e) der Schriftführer
- 2) Der erste Vorsitzende leitet die Hauptversammlung, die Sitzungen der Vorstandschaft und des Ausschusses. Er sorgt für die Durchführung deren Beschlüsse. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 3) Der 2. Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet, den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung zu vertreten und somit das Amt des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB auszuüben.
- 4) Der Kassier trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - b) Zahlungen aus der Vereinskasse zu leisten, wenn die satzungsgemäßen Bestimmungen eingehalten worden sind
 - c) Sämtliche Schriftstücke, die Kassengeschäfte betreffen, zu unterzeichnen
 - d) Die Mitgliederliste führen
 - e) Er hat alle Einnahmen und Ausgaben in das Kassenbuch aufzunehmen und zu belegen. Zum Ende des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Das Geschäftsjahr endet mit dem Kalenderjahr. Der Abschluss ist mit den Buchungsunterlagen den Kassenprüfern vorzulegen. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
- 5) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr, soweit der nicht vom 1. Vorsitzenden erledigt wird oder in den allgemeinen Geschäftsbereich der einzelnen Vorstandmitglieder fällt. Er führt die Protokolle in den Hauptversammlungen, den Vorstands- und Ausschusssitzungen.
- 6) Der Wirtschaftsführer ist kraft seines Amtes gleichzeitig 3. Vorsitzender. Der ist verantwortlich für den gesamten Wirtschaftsbetrieb sowie für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§13 Ausschuss

- 1) Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Wirtschaftsführer, kraft seines Amtes 3. Vorsitzender
 - d) dem Kassier

- e) dem Schriftführer
 - f) den Ehrenvorsitzenden
 - g) den Dirigenten der Musikkapellen
 - h) dem Kapellenvorstand
 - i) dem Pressewart
 - j) dem Jugendleiter
 - k) dem Theaterleiter
 - l) 12 Beisitzern, davon mindestens 4 aktive Musiker
 - m) 1 Beisitzer der Jugendkapelle
- 2) Jedes Mitglied des Ausschusses führt seinen Geschäftsbereich nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane selbständig und eigenverantwortlich.
 - 3) Mit Ausnahme der Dirigenten werden die Mitglieder des Ausschusses, im Wechsel auf 2 Jahre von der Hauptversammlung, gewählt.
 - 4) Der Ausschuss bestellt, im Einvernehmen mit den Mitgliedern der aktiven Kapellen, die Dirigenten.
 - 5) Der Ausschuss wählt den Wirtschaftsführer, den Pressewart, den Jugendleiter und den Theaterleiter auf 2 Jahre.
 - 6) Der Kapellenvorstand wird von der aktiven Kapelle auf 2 Jahre gewählt.

§14 Kapellen

- 1) Die Kapellen sind verpflichtet, sich gegenüber dem Verein durch gute Leistungen und ordentliches Auftreten stets würdig zu zeigen.
- 2) Die Kapellen sind verpflichtet, eine eigene Geschäftsordnung aufzustellen. Diese Geschäftsordnung ist vom Ausschuss zu verabschieden.

§15 Veranstaltungen

- 1) Bei Veranstaltungen des Vereins oder der Kapellen sind die Eintrittsgelder so festzulegen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen decken. Etwaige Gewinne müssen satzungsgemäß verwendet werden.

§16 Satzungsänderung

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung gestellt werden.
- 2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§17 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- 2) Bei der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wäschenbeuren mit der Bestimmung, es zu verwalten und einer in Wäschenbeuren neu entstehenden Blasmusikkapelle zu übergeben.
- 3) Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein im Sinne dieser Satzung gegründet, hat die Gemeinde das Vereinsvermögen, mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§18 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Durch die vorstehende, in der **ordentlichen Hauptversammlung am 27.01.1995** beschlossene Neufassung der Satzung erlischt die von der außerordentlichen Hauptversammlung am 21.03.1986 verabschiedete Fassung der Satzung.

2) Die Satzung tritt am 20 März 1995 in Kraft.

Weitere Ergänzungen: